



Rundschreiben über die Bedingungen für den nationalen Handel und den Handelsverkehr mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden sowie für ihre Einfuhr

Aktenzeichen	PCCB/S2/1388592	Datum	20.12.2019
Aktuelle Version	2.0	Gültig ab	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselwörter	Equiden, Samen, Eizellen, Embryonen, Besamungsstation, Samendepot, Embryo-Entnahmeeinheit, Embryo-Erzeugungseinheit, nationaler Handel, Handelsverkehr, Einfuhr, Genehmigung, Zulassung		

Verfasst von	Genehmigt von
De Winter Paul, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor a.i.

1. Ziel

Dieses Rundschreiben informiert über die Umsetzung des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2016 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den nationalen Handel und den Handelsverkehr mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden sowie für ihre Einfuhr und über die Vorschriften für Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten und die Anforderungen an Spenderequiden.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Besamungsstationen und Samendepots sowie die Entnahme- und Erzeugungseinheiten von Embryonen von Equiden, die Samen, Eizellen und Embryonen für den nationalen Handel und den Handelsverkehr entnehmen, erzeugen, behandeln, konservieren und lagern.

3. Referenzdokumente

3.1. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 22. Juni 2016 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den nationalen Handel und den Handelsverkehr mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden sowie für ihre Einfuhr und über die Vorschriften für Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten und die Anforderungen an Spenderequiden.

Königlicher Erlass vom 22. Mai 2014 über die veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen.

Königlicher Erlass vom 1. Dezember 2013 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden, für ihre Einfuhr aus Drittländern und für ihre Durchfuhr.

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Königlicher Erlass vom 31. Dezember 1992 über die Organisation der Veterinärkontrollen für Tiere und bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus Drittländern eingeführt werden.

3.2. Sonstige

/

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- 1) FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette.
- 2) LKE: Lokale Kontrolleinheit der FASNK.
- 3) Nationaler Handel: Handel auf dem belgischen Hoheitsgebiet.
- 4) Handelsverkehr: Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- 5) Einfuhr: die Einführung bestimmter Erzeugnisse aus Drittländern in das belgische Hoheitsgebiet.
- 6) Meldepflichtige Krankheiten: Krankheiten der Equiden gemäß Anhang I des Königlichen Erlasses vom 3. Februar 2014 zur Bestimmung der Tierkrankheiten, auf die Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit anwendbar ist, und zur Regelung der Meldepflicht.
- 7) Besamungsstation: eine Einrichtung, in der Samen für die künstliche Besamung gewonnen, aufbereitet, konserviert und gelagert wird.
- 8) Samendepot: eine Einrichtung, in der Samen für die künstliche Besamung gelagert wird.
- 9) Embryo-Entnahmeeinheit: Gruppe von Technikern oder Einrichtung, die unter Aufsicht eines verantwortlichen Tierarztes steht und die die Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Embryonen vornehmen kann.
- 10) Embryo-Erzeugungseinheit: die Embryo-Entnahmeeinheit, die die *In-vitro*-Befruchtung durchführt.
- 11) Königlicher Erlass vom 1. Dezember 2013: Königlicher Erlass vom 1. Dezember 2013 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden, für ihre Einfuhr aus Drittländern und für ihre Durchfuhr.

5. Bedingungen für den nationalen Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden

5.1. Genehmigungsbedingungen für Besamungsstationen und Samendepots sowie für Embryo-Entnahmeeinheiten und -Erzeugungseinheiten, die nationalen Handel treiben

Samen von Equiden darf nur dann auf dem belgischen Markt vermarktet werden, wenn er in einer Besamungsstation entnommen und aufbereitet wird und in einer Besamungsstation oder einem Samendepot gelagert wird, die bzw. das mindestens über eine **Genehmigung** der FASNK verfügt. Die

Genehmigungsbedingungen für Besamungsstationen sind in Anhang 1 aufgeführt. Die Genehmigungsbedingungen für Samendepots sind in Anhang 2 aufgeführt.

Eizellen und Embryonen von Equiden dürfen nur dann auf dem belgischen Markt in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer Embryo-Entnahmeeinheit entnommen, behandelt und gelagert werden oder von einem Embryo-Erzeugungseinheit erzeugt werden, die mindestens über eine **Genehmigung** der FASNK verfügt. Die Genehmigungsbedingungen für die Embryo-Entnahmeeinheiten und -Erzeugungseinheiten sind in Anhang 3 aufgeführt.

Alle Besamungsstationen und Samendepots sowie die Embryo-Entnahmeeinheiten und -Erzeugungseinheiten, die eine Genehmigung der FASNK für Aktivitäten auf dem belgischen Markt besitzen, werden von einem amtlichen Tierarzt hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen kontrolliert. Im ersten Jahr der Genehmigung werden alle Stationen, Depots und Einheiten inspiziert. Danach kann die Häufigkeit der Inspektionen festgelegt und gegebenenfalls an die Ergebnisse der anfänglichen Inspektionen angepasst werden.

5.2. Bedingungen für Spenderhengste, deren Samen für den nationalen Handel bestimmt ist

Um für die Entnahme von Sperma, das für den nationalen Handel bestimmt ist, infrage zu kommen, müssen Spenderhengste die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie weisen bei der Aufnahme in die Besamungsstation und am Tag der Samengewinnung keinerlei klinische Anzeichen einer ansteckenden Krankheit auf.
2. Weisen sie klinische Anzeichen einer ansteckenden Krankheit auf, wird dies dem Stationstierarzt mitgeteilt.
3. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland und aus einem unter tierärztlicher Überwachung stehenden Betrieb, die die Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 2013 erfüllen.
4. Sie sind in den 30 Tagen vor der Samengewinnung in Betrieben gehalten worden, in denen während dieser Zeit kein Fall von infektiöser Anämie, infektiöser Arteriitis oder kontagiöser equiner Metritis nachgewiesen wurde.
5. Spenderhengste, für die **nur frischer Samen** in den nationalen Handel gelangt, werden mindestens einmal jährlich vor der ersten Samengewinnung einem Test auf **kontagiöse equine Metritis** durch PCR, PCR in Echtzeit oder Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unterzogen, der von einem von der Agentur **zugelassenen Labor** mit negativem Ergebnis durchzuführen ist. Die Proben (Abstriche) werden mindestens an folgenden Stellen entnommen:
 - i. Penisschaft,
 - ii. Harnröhre,
 - iii. Eichelgrube (Fossa glandis).

Die Proben werden vom Tierarzt der Station oder von dem von ihm beauftragten Tierarzt entnommen. Die Proben für den Isolierungstest werden dem zugelassenen Labor innerhalb von 24 Stunden nach der Probenahme oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden nach der Probenahme übermittelt. Die Proben für die PCR oder die PCR in Echtzeit werden dem Labor innerhalb von 48 Stunden übermittelt. Die Proben werden in ein Transportmedium mit Aktivkohle gelegt, bevor sie an das Labor verschickt werden.

6. Spenderhengste, deren **gefrorener Samen** in den nationalen Handel gelangt, werden mindestens einmal jährlich vor der ersten Samengewinnung folgenden Tests unterzogen, die von einem von der Agentur **zugelassenen Labor** durchzuführen sind:
 - a) einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder einem Elisa-Test auf **infektiöse Anämie** der Einhufer mit negativem Ergebnis;

b) einem Test auf kontagiöse equine Metritis durch PCR, PCR in Echtzeit oder Isolierung des *Taylorella-equi*-Erregers mit negativem Ergebnis, der von einem von der Agentur zugelassenen Labor durchgeführt wird. Die Proben (Abstriche) werden mindestens an folgenden Stellen entnommen:

- i. Penisschaft,
- ii. Harnröhre,
- iii. Eichelgrube (Fossa glandis).

Die Proben für den Isolierungstest werden dem zugelassenen Labor innerhalb von 24 Stunden nach der Probenahme oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden nach der Probenahme übermittelt. Die Proben für die PCR oder die PCR in Echtzeit werden dem Labor innerhalb von 48 Stunden übermittelt. Die Proben werden in ein Transportmedium mit Aktivkohle gelegt, bevor sie an das Labor verschickt werden.

Die Proben werden vom Tierarzt der Station oder von dem von ihm beauftragten Tierarzt entnommen.

5.3. Bedingungen für Spenderstuten, deren Eizellen und Embryonen für den nationalen Handel bestimmt sind

Eizellen und Embryonen werden von weiblichen Spendertieren entnommen, die den im Königlichen Erlass vom 1. Dezember 2013 genannten Bedingungen genügen.

Embryonen sind durch die Befruchtung mit Samen entstanden, der den Bedingungen für den nationalen Handel entspricht.

6. Bedingungen für den Handelsverkehr mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden

6.1. Zulassungsbedingungen für die im Handelsverkehr tätigen Besamungsstationen und Samendepots sowie Embryo-Entnahmeeinheiten und -Erzeugungseinheiten

Samen von Equiden darf nur dann in den Handelsverkehr gelangen, wenn er in einer Besamungsstation entnommen und behandelt wird und in einer Besamungsstation oder einem Samendepot gelagert wird, die bzw. das von der FASNK zugelassen worden ist. Die Zulassungsbedingungen für Besamungsstationen sind in Anhang 4 aufgeführt. Die Zulassungsbedingungen für Samendepots sind in Anhang 5 aufgeführt.

Eizellen und Embryonen von Equiden werden nur dann für den Handelsverkehr freigegeben, wenn sie von einer Embryo-Entnahmeeinheit entnommen, aufbereitet und gelagert oder von einer Embryo-Erzeugungseinheit erzeugt werden, die von der FASNK zugelassen ist. Die Zulassungsbedingungen für Embryo-Entnahmeeinheiten sind in Anhang 6 aufgeführt. Die Zulassungsbedingungen für Embryo-Erzeugungseinheiten sind in Anhang 7 aufgeführt.

Alle Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten und -Erzeugungseinheiten, die eine Genehmigung der FASNK für Aktivitäten im Handelsverkehr besitzen, werden mindestens einmal pro Jahr von einem amtlichen Tierarzt hinsichtlich der Einhaltung der Zulassungsbedingungen kontrolliert. Besamungsstationen mit saisonunabhängiger Tätigkeit (kontinuierliche Entnahme im Laufe des Jahres) und Samendepots werden mindestens zweimal jährlich überprüft. Die Kosten der Inspektionen sind zu Lasten der Station oder Einheit.

6.2. Bedingungen für Spenderhengste, deren Samen in den Handelsverkehr gelangt

Um für die Entnahme von Sperma, das für den Handelsverkehr bestimmt ist, infrage zu kommen, müssen Spenderhengste zur Zufriedenheit des Stationsarztes die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie weisen bei der Aufnahme in die Besamungsstation und am Tag der Samengewinnung keinerlei klinische Anzeichen einer ansteckenden Krankheit auf.
2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland und aus einem unter tierärztlicher Überwachung stehenden Betrieb, die die Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 2013 erfüllen.
3. Sie sind in den 30 Tagen vor der Samengewinnung in Betrieben gehalten worden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen von infektiöser Anämie der Einhufer, infektiöser Arteriitis der Pferde oder kontagiöser equiner Metritis aufwiesen.
4. Sie sind in den 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung und während des Gewinnungszeitraums nicht für den Natursprung eingesetzt worden.
5. Sie wurden nachstehenden Tests unterzogen, die ein von der FASNK zugelassenes und für die nachstehenden Tests [akkreditiertes Labor](#) gemäß der in Punkt 6 bestimmten Testreihe durchgeführt und bescheinigt hat:
 - a) einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder einem Elisa-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Ergebnis;
 - b) einem Serumneutralisationstest auf infektiöse Arteriitis der Pferde mit einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Ergebnis. Wenn das Ergebnis positiv ist, wird eine Untersuchung auf infektiöse Arteriitis der Pferde mittels Virusisolierung oder zum Nachweis seines Genoms durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes durchgeführt, mit negativem Ergebnis;
 - c) einer Untersuchung zur Identifizierung der Erreger von kontagiöser equiner Metritis, die in zwei Tests im Abstand von wenigstens 7 Tagen - wobei die erste Untersuchung frühestens 7 Tage (systemische Behandlung) bzw. 21 Tage (örtliche Behandlung) nach einer möglichen antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes erfolgen muss - mit negativem Ergebnis an drei Proben (Abstrichen) von folgenden Stellen des Spenderhengstes durchzuführen ist:
 - i. Penisschaft,
 - ii. Harnröhre,
 - iii. Eichelgrube (Fossa glandis).

Die Proben werden in einem Transportmedium mit Aktivkohle an das Labor geliefert und werden mindestens einem der folgenden Tests unterzogen:

- i. Kultur unter mikroaerophilen Bedingungen während mindestens sieben Tagen zur Isolierung von *Taylorella equigenitalis*; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen; oder
- ii. Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit zum Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis*, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier erfolgen muss.

Alle Proben werden vom Tierarzt der Station oder von dem von ihm beauftragten Tierarzt entnommen.

6. Sie werden einer der folgenden Testreihen unterzogen:
 - a) Wird der Spenderhengst **seit mindestens 30 Tagen** vor der ersten Samengewinnung und während des Gewinnungszeitraums **kontinuierlich in der Besamungsstation gehalten** und kommen **keine** Equiden in der Besamungsstation **in Kontakt mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus** als dem des Spenderhengstes, so werden die in Punkt 5 erwähnten Tests an Proben durchgeführt, die dem

Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen frühestens 14 Tage nach Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen entnommen wurden;

- b) Wird der Spenderhengst **seit mindestens 30 Tagen** vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und während des Gewinnungszeitraums kontinuierlich in der Besamungsstation gehalten, darf aber die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes **während eines oder mehrerer ununterbrochenen Zeiträumen von weniger als 14 Tagen verlassen**, und/oder kommen Equiden der Besamungsstation **in direkten Kontakt mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus**, so werden die in Nr. 5 erwähnten Tests an Proben, die dem Spenderhengst entnommen wurden, wie folgt durchgeführt:
- i. mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung frühestens 14 Tage nach Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen und
 - ii. während des Zeitraums der Gewinnung von Samen wie folgt:
 - 1) der Test auf infektiöse Anämie an Proben, die nicht mehr als 90 Tage vor der Gewinnung von für den Handel bestimmten Samen entnommen wurden;
 - 2) der Test auf infektiöse Arteriitis der Pferde an Proben, die nicht mehr als 30 Tage vor der Gewinnung von für den Handel bestimmten Samen entnommen wurden, es sei denn, der Status des serologisch positiv auf den Erreger der infektiösen Arteriitis der Pferde reagierenden Hengstes als Nichtausscheider wurde durch eine Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder PCR in Echtzeit an Proben einer Aliquote des gesamten Samens, die höchstens 6 Monate vor der Samengewinnung entnommen wurden, bestätigt;
 - 3) der Test zur Identifizierung der Erreger von kontagiöser equiner Metritis an Proben, die nicht mehr als 60 Tage vor der Gewinnung von für den Handel bestimmten Samen entnommen wurden, und der bei PCR oder PCR in Echtzeit an drei Proben im Rahmen einer einzigen Untersuchung durchgeführt werden kann;
- c) **Erfüllt der Spenderhengst die** in den Buchstaben a) und b) festgelegten **Bedingungen nicht**, kann der Samen dieses Hengstes nur gefroren für den Handelsverkehr freigegeben werden. Die in Punkt 5 erwähnten Tests werden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst wie folgt entnommen wurden:
- i. mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison, und
 - ii. während der vorgeschriebenen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen und bevor der Samen aus der Station verbracht oder verwendet wird, an Proben, die nicht früher als 14 Tage und nicht später als 90 Tage nach dem Tag der Samengewinnung entnommen wurden.

In Abweichung von Punkt ii) ist der in Punkt 5 b) vorgesehene Test auf infektiöse Arteriitis der Pferde nicht erforderlich, sofern der Status des serologisch positiv auf den Erreger der infektiösen Arteriitis des Pferdes reagierenden Hengstes durch eine zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten durchzuführende Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder PCR in Echtzeit an Proben einer Aliquote des gesamten Samens mit negativem Ergebnis als Nichtausscheider bestätigt wurde.

	Kontagiöse equine Metritis (CEM)	Infektiöse Arteriitis der Pferde (EVA)	Infektiöse Anämie der Einhufer (EIA)
<p align="center"><u>Testreihe 1</u></p> <p>Samentyp: frisch/gekühlt/gefroren</p> <p>Status des Spenderhengstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontinuierliche Haltung in der Besamungsstation während mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung - Kontinuierliche Haltung in der Besamungsstation während des Gewinnungszeitraums - Kein Kontakt mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus 	<p>Mindestens 1x/Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Saison / vor der 1. Gewinnung (mind. 14 Tage nach Ankunft in der Station) 	<p>Mindestens 1x/Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Saison / vor der 1. Gewinnung (mind. 14 Tage nach Ankunft in der Station) 	<p>Mindestens 1x/Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Saison / vor der 1. Gewinnung (mind. 14 Tage nach Ankunft in der Station)
<p align="center"><u>Testreihe 2</u></p> <p>Samentyp: frisch/gekühlt/gefroren</p> <p>Status des Spenderhengstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haltung in der Besamungsstation während mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung - Verlässt die Besamungsstation während eines oder mehrerer ununterbrochenen Zeiträumen von < 14 Tagen - Kontakt mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus 	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Saison / vor der 1. Gewinnung (mind. 14 Tage nach Ankunft in der Station) - Max. 60 Tage vor der Samengewinnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Saison / vor der 1. Gewinnung (mind. 14 Tage nach Ankunft in der Station) - Max. 30 Tage vor der Samengewinnung (max. 6 Monate für den Samentest der seropositiven Hengste) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Saison / vor der 1. Gewinnung (mind. 14 Tage nach Ankunft in der Station) - Max. 90 Tage vor der Samengewinnung
<p align="center"><u>Testreihe 3</u></p> <p>Samentyp: gefroren → Obligatorischer Lagerzeitraum von mindestens 30 Tagen</p> <p>Status des Spenderhengstes: erfüllt nicht die Bedingungen der Testreihen 1 und 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Haltung (30 Tage) in der Besamungsstation vor der ersten Samengewinnung - Wird nicht in der Station gehalten - Wird in der Station gehalten, verlässt diese aber häufig für Zeiträume > 14 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Saison / vor der 1. Samengewinnung - Min. 14 und max. 90 Tage nach der Samengewinnung und vor der Vermarktung / Verwendung des Samens 	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Saison / vor der 1. Samengewinnung - Min. 14 und max. 90 Tage nach der Samengewinnung und vor der Vermarktung / Verwendung des Samens (2 Samentests pro Jahr im Abstand von mindestens 4 Monaten bei seropositiven Hengsten) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Saison / vor der 1. Samengewinnung - Min. 14 und max. 90 Tage nach der Samengewinnung und vor der Vermarktung / Verwendung des Samens

6.3. Bedingungen für Spenderstuten, deren Eizellen und Embryonen für den Handelsverkehr bestimmt sind

Embryonen sind durch die Befruchtung mit Samen entstanden, der den Bedingungen für den Handelsverkehr entspricht.

Zusätzlich zu den Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 2013 erfüllen Spenderstuten, die für die Gewinnung von Embryonen oder Eizellen eingesetzt werden, folgende Bedingungen:

1. Sie werden während mindestens 30 Tagen vor der Gewinnung von Eizellen oder Embryonen sowie zwischen der in den Punkten 2 und 3 bestimmten ersten Probenahme und der Gewinnung der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt.
2. Sie werden in einem [zugelassenen Labor](#) einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder einem Elisa-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer anhand von Blutproben unterzogen, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn des in Punkt 1 erwähnten Zeitraums von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 90 Tage vor der Gewinnung entnommen werden.
3. Sie werden einer Untersuchung zur Identifizierung der Erreger von kontagiöser equiner Metritis unterzogen, die in einem [zugelassenen Labor](#) frühestens 7 Tage (systemische Behandlung) bzw. 21 Tage (örtliche Behandlung) nach einer möglichen antimikrobiellen Behandlung der Spenderstute mit jeweils negativem Ergebnis an mindestens zwei Proben (Abstrichen) von folgenden Stellen der Spenderstute durchzuführen ist:
 - i. Schleimhäute der Fossa clitoridis,
 - ii. Sinus clitoridis.

Die Proben werden während des in Punkt 1 genannten Zeitraums wie folgt entnommen:

- a) zweimalig im Abstand von wenigstens 7 Tagen und sie werden einer Kultur unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen zur Isolierung von *Taylorella equigenitalis* unterzogen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen, oder
- b) einmalig und sie werden einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Polymerase-Kettenreaktion in Echtzeit zum Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* unterzogen, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier erfolgen muss.

Die Proben werden in ein Transportmedium mit Aktivkohle gelegt, bevor sie an das Labor verschickt werden.

4. Alle Proben werden vom Tierarzt der Einheit oder von dem von ihm beauftragten Tierarzt entnommen.

6.4. Zertifizierung

Den Samen, Eizellen und Embryonen im Handelsverkehr muss während des Transports zum Bestimmungsort eine Veterinärbescheinigung beiliegen, die von einem amtlichen Tierarzt der FASNK erstellt und unterzeichnet wurde.

Für weitere Informationen über das Zertifizierungsverfahren wenden Sie sich bitte an die [LKE](#) oder konsultieren Sie die [Website der FASNK](#).

Nur für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Samen von Haustieren der Pferdegattung kann jede zugelassene Besamungsstation ein vereinfachtes Verfahren zur Beantragung der Zertifizierung anwenden. Die Station reicht zu diesem Zweck einen Vorantrag bei der LKE ein. Diese Abweichung vom normalen Verfahren gilt jeweils für ein Jahr.

Praktische Informationen zur Zertifizierung: siehe auch [Rundschreiben](#) über die Nutzung des TRACES-Systems durch die Betreiber, im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels mit lebenden Tieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Den Samen, Eizellen und Embryonen, die aus dem Ausland nach Belgien eingeführt werden, muss ebenfalls ein Gesundheitszeugnis beiliegen, das von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrlandes ausgefertigt und unterzeichnet wird.

7. Bedingungen für die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden

Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden dürfen nur dann aus einem Drittland eingeführt werden, wenn sie mindestens die für den Handelsverkehr geltenden Anforderungen genügen, wie sie in Punkt 6 festgelegt sind, und den Bestimmungen und Garantien der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Spermia, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union entsprechen.

Es werden nur Samen, Eizellen und Embryonen eingeführt, die aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in der Liste in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 aufgeführt sind.

Samen, Eizellen und Embryonen dürfen nur dann importiert werden, wenn eine Gesundheitsbescheinigung (Veterinärbescheinigung) mitgeführt wird, die von einem amtlichen Tierarzt des ausführenden Drittlandes ausgefertigt und unterzeichnet wurde. Jede Charge ist einer für die tierärztliche Einfuhrkontrolle zugelassenen Grenzkontrollstelle zu melden und vorzulegen.

8. Modalitäten für die Erteilung, die Aussetzung und den Entzug von Genehmigungen und Zulassungen

8.1. Antrag auf Genehmigung oder Zulassung

Der Antrag auf Genehmigung oder Zulassung wird von dem Verantwortlichen der Besamungsstation oder des Samendepots oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit gestellt und an die LKE des Gebiets gerichtet, in dem sich die Station oder die Einheit befindet.

8.2. Aussetzung oder Entzug einer Genehmigung oder Zulassung

Wenn die FASNK der Auffassung ist, dass die Anforderungen hinsichtlich der Genehmigung oder Zulassung nicht eingehalten werden, wird die Genehmigung oder Zulassung gemäß Kapitel II Abschnitt 5 des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 ausgesetzt oder entzogen.

Wird ein Verdacht auf Vorhandensein einer der meldepflichtigen Krankheiten gemeldet, setzt die FASNK die Zulassung der Station oder der Einheit aus, bis der Verdacht offiziell ausgeschlossen wurde. Die FASNK stellt sicher, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Verdacht zu bestätigen oder auszuschließen und um eine Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Wenn die verdächtige Krankheit bestätigt wird, erhält die Station oder Einheit ihre Zulassung erst wieder zurück, nachdem die Krankheit und die Infektionsherde in ihren Anlagen ausgemerzt wurden, einschließlich einer angemessenen Desinfektion und Reinigung.

9. Anlagen

1. Zulassungsbedingungen für im nationalen Handel tätige Besamungsstationen für Equiden.
2. Zulassungsbedingungen für im nationalen Handel tätige Samendepots für Equiden.
3. Zulassungsbedingungen für im nationalen Handel tätige Einheiten für die Entnahme und Erzeugung von Embryonen für Equiden.
4. Zulassungsbedingungen für im Handelsverkehr tätige Besamungsstationen für Equiden.
5. Zulassungsbedingungen für im Handelsverkehr tätige Samendepots für Equiden.
6. Zulassungsbedingungen für im Handelsverkehr tätige Equidenembryo-Entnahmeeinheiten.
7. Zulassungsbedingungen für im Handelsverkehr tätige Equidenembryo-Erzeugungseinheiten.

10. Revisionsübersicht

Übersicht der Revisionen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab	Gründe und Umfang der Revision
1.0	01.01.2017	Originalversion
2.0	Veröffentlichungsdatum	Gesetzesanpassungen